



STADTGEMEINDE SCHREMS

Hauptplatz 19, 3943 Schrems
gemeinde@schrems.at
02853 / 77 454 Fax: DW 44
www.schrems.at



GZ 004-3-9/2025

Schrems, am 16. 12. 2025

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Montag, 15. 12. 2025, um 18.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtamtes Schrems, Zimmer OG.01.

Anwesende:

Liste David Süß – VP Schrems: Bürgermeister Ing. Mag. David Süß, Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazier, Stadträtin Beatrix Kainz, Stadtrat Dominik Leser, Gemeinderat Gregor Ableidinger, Gemeinderätin Verena Binder, Gemeinderat Erich Brantner, Gemeinderätin Martina Diesner-Wais, Gemeinderat Stefan Kolm, Gemeinderat Philipp Löffler, Gemeinderat Werner Scheidl, Gemeinderat Wolfgang Zibusch

SPÖ: Stadtrat Roland Löffler, Stadträtin Gabriele Beer, Stadtrat Martin Speychal, Gemeinderat Christian Floh, Gemeinderat Markus Hödl, Gemeinderätin Mag. Angelika Hoffelner, Gemeinderätin Daniela Mayerhofer, Gemeinderat Gerald Mößlinger, Gemeinderat Josef Nicht, Gemeinderätin Corina Schuller, Gemeinderätin Nicole Steindl, Gemeinderat Ernest Weisgram

FPÖ: Vizebürgermeister Franz Pichler, Gemeinderätin Marina Hoffmann

Liste Prinz: Gemeinderat Patrick Gutmayer, Gemeinderat Christian Tollar

Ehrengäste:

Bürgermeister a. d. Peter Müller mit Gattin Manuela (ab 19.47 Uhr - vor der Weihnachtsansprache des Bürgermeisters)

Entschuldigt:

Liste David Süß – VP Schrems: ---

SPÖ: ---

FPÖ: Stadtrat Walter Hoffmann

Liste Prinz: ---

Nicht entschuldigt:

Liste David Süß – VP Schrems: ---

SPÖ: ---

FPÖ: ---

Liste Prinz: ---

Vorsitzender:

Bürgermeister Ing. Mag. David Süß

Schriftführerin:

Bed. Carmen Fichtenbauer

TAGESORDNUNG **Öffentlicher Teil**

In nicht öffentlicher Sitzung werden die Tagesordnungspunkte 1 bis 3 behandelt.

4. Genehmigung der Niederschriften vom 06. 11. 2025
5. Bericht des Prüfungsausschusses über die unvermutete Prüfung der laufenden Gebarung vom 27. 11. 2025
6. Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe ab 01. 01. 2026
7. Neuerlassung der Wasserabgabenordnung ab 01. 04. 2026
8. Neuerlassung der Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe ab 01. 01. 2026
9. Aufhebung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Alternativenergieanlagen in der Stadtgemeinde Schrems
10. Genehmigung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts
11. Voranschlag 2026 inkl. MFP und Haushaltsbeschluss
12. Darlehensaufnahme Straßenbaumaßnahmen Horner Straße
13. Übernahme eines Teilstückes der Parzelle 82, KG Niederschrems (Mag. Ewald und Margit Dangl), in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Schrems und Widmung als Gemeindestraße sowie Genehmigung des entsprechenden Abtretungsvertrages
14. Abverkauf der Parzelle 271/2, KG Kottinghörmanns, an Samantha Schindl und Marcel Wallner
15. Abschluss eines Bestandsvertrages mit der VSL KG, 3580 Horn, betreffend Kiosk am Hauptplatz Schrems
16. Abschluss einer Vereinbarung zur Installation von gemeindeeigenen Datenerfassungsgeräten in einem Schachtbauwerk der EVN Wasser GmbH in Langschwarza
17. Erklärung der Stadtgemeinde Schrems zur Erhaltung von neu errichteten Gehsteig- und Parkflächen sowie Bordsteinabgrenzungen und Entwässerungseinrichtungen entlang der LB30, Ortsbereich Langegg
18. Verlängerungen eines Mietverhältnisses im gemeindeeigenen Wohnhaus Neugasse 2
19. 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)
 - a) Genehmigung eines „Grünraumvertrages“ zwischen NUA Abfallwirtschaft GmbH, Leyrer + Graf GmbH und der Stadtgemeinde Schrems betreffend Ausgleichsflächen
 - b) Verordnung B

Beschluss

Der Vorsitzende, Bürgermeister Ing. Mag. David Süß, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 18.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend setzte er die Tagesordnungspunkte 15. und 18. von der Tagesordnung dieser Gemeinderatssitzung ab.

Weiters stellte Bürgermeister Ing. Mag. David Süß gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung den

Dringlichkeitsantrag

folgende Punkte als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 15. 12. 2025 aufzunehmen:

■ Resolution betreffend „Klares Nein zur Einsparung des Nachtdienstes in den Rot-Kreuz-Dienststellen Schrems und Heidenreichstein“

Begründung

Die Pläne zur geplanten Einstellung des Nachtdienstes in den Ortsstellen des Roten Kreuzes in Schrems und Heidenreichstein wurden erst vergangenes Wochenende bekannt. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Angelegenheit, soll dieser Punkt auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 15. 12. 2025 gesetzt werden.

■ Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben ABA BA 34 (Sanierungen und Erweiterungen 2023 in der KG Schrems – u. a. Budweiser Straße)

Begründung

Der diesbezügliche Förderungsvertrag samt Annahmeerklärung langte erst am 11. 12. 2025 im Stadamt zur Beschlussfassung im Gemeinderat ein.

Um die genehmigte Annahmeerklärung zeigerecht an KPC retournieren zu können (innerhalb von drei Monaten), soll dieser Punkt auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 15. 12. 2025 gesetzt werden.

■ Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben WVA BA 31 (Sanierungen und Erweiterung in der KG Schrems – u. a. Budweiser Straße)

Begründung

Der diesbezügliche Förderungsvertrag samt Annahmeerklärung langte erst am 11. 12. 2025 im Stadamt zur Beschlussfassung im Gemeinderat ein.

Um die genehmigte Annahmeerklärung zeigerecht an KPC retournieren zu können (innerhalb von drei Monaten), soll dieser Punkt auf die Tagesordnung des Gemeinderates am 15. 12. 2025 gesetzt werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Diese Punkte werden als Tagesordnungspunkte 20, 21 und 22 behandelt.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Eine genaue Berichterstattung und Antragstellung der Tagesordnungspunkte 1 bis 3 erfolgte im NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL dieser Sitzung und wird in einem eigenen Protokoll erfasst.

4. Genehmigung der Niederschriften vom 06. 11. 2025

Gegen die Verfassung der Niederschrift vom 06. 11. 2025 wurde kein Einwand erhoben; diese gelten somit als genehmigt.

5. Bericht des Prüfungsausschusses über die unvermutete Prüfung der laufenden Gebarung vom 27. 11. 2025

Bürgermeister Ing. Mag. David Süß brachte dem Gemeinderat die schriftlichen Berichte über das Ergebnis der unvermuteten Gebarungsprüfung vom 27. 10. 2025 und insbesondere nachstehend angeführte Feststellungen des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

zu 3. Prüfung der Gebarung (Organisation der Kostenstellen)

Beim Tanken der Tankkartenbezieher soll darauf geachtet werden, dass für die Fahrzeuge nur der handelsübliche Standardtreibstoff (keine Hochleistungstreibstoffe) getankt werden

zu 4. Prüfung der Gebarung

Die Gebarung ist ordnungsgemäß – keine Auffälligkeiten

zu 5. Antrag

Antrag auf genaue Prüfung von außerordentlichen und ordentlichen Subventionen außer jenen, die die Sicherheit der Stadtgemeinde Schrems fördern, für das Jahr 2026

Die Empfehlung des Prüfungsausschusses lautet:

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Stadtgemeinde Schrems und des Konsolidierungsauftrages des Landes NÖ, empfiehlt der Prüfungsausschuss die genaue Prüfung der Vergabe von jeder außerordentlichen und jeder ordentlichen Subvention auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit im Finanzausschuss.

Zu prüfen ist aber auch der soziale, bildende, kulturelle, touristische, sportliche, gesundheitliche Aspekt sowie der Umweltaspekt als Folge einer Subvention.

Ausgenommen sind jene Subventionen, die die Sicherheit der Stadtgemeinde Schrems fördern. Diese Subventionen sind wie bisher zu behandeln.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

zur Kenntnis genommen. Die notwendigen Veranlassungen werden getroffen. Über die Vergabe etwaiger Subventionen wird weiterhin eine individuelle Vorberatung in den Gremien der Stadtgemeinde stattfinden.

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

zur Kenntnis genommen

6. Neuerlassung der Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe ab 01. 01. 2026

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Am 26. 09. 2024 wurde mit LGBl. Nr. 49/2024 der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2025 kundgemacht. Mit dieser Kundmachung wurde der NÖ Gebrauchsabgabentarif angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt.

Um den neuen Tarif bei der Vorschreibung der Gebrauchsabgabe künftig anwenden zu können, ist gem. § 9 Abs. 1 und 4 NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 ein Gemeinderatsbeschluss zur Erlassung einer neuen Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe erforderlich.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde die Neuerlassung der Verordnung wie angeführt einstimmig empfohlen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe ab 01. 01. 2026 genehmigen:

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von folgenden Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse, je begonnenen hundert Längenmetern	€ 34,50
---	---------

Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse je begonnenen hundert Längenmetern	€ 34,50
---	---------

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung	€ 24,70
---	---------

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schrems vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Neuerlassung der Wasserabgabenordnung ab 01. 04. 2026

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Wasserabgabenordnung erfolgte per 01. 04. 2021. Aufgrund des aktuellen Betriebsfinanzierungsplanes sowie der neu errechneten Baukostensummen und Rohrnetzlängen sind folgende Erhöhungen erforderlich, um kostendeckend zu sein:

■ Bereitstellungsbetrag für die Wasserzähler	von € 21,00 auf € 40,00
■ Grundgebühr Wasser zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr (1 m ³)	von € 2,00 auf € 2,60
■ Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe	von € 8,50 auf € 10,00

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde die Neuerlassung der Wasserabgabenordnung wie angeführt einstimmig empfohlen. In der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025 wurde mehrheitlich empfohlen, die Wasserabgabenordnung wie angeführt zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Wasserabgabenordnung genehmigen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Schrems werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

1. Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 10,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 15.394.667 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 76.292 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
3. Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 40,00** pro m³/h festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 x Spalte 2 = Spalte 3)
3	40,00	120,00
7	40,00	280,00
12	40,00	480,00
17	40,00	680,00
45	40,00	1.800,00
75	40,00	3.000,00
95	40,00	3.800,00

§ 7 Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,60** festgesetzt.

§ 8 Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
2. Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. April bis 30. Juni
 2. von 1. Juli bis 30. September
 3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (27 Stimmen der ÖVP, SPÖ, FPÖ und von GR Christian Tollar (Liste Prinz) dafür, 1 Stimme von GR Patrick Gutmayer (Liste Prinz) dagegen)

8. Neuerlassung der Verordnung über die Festlegung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe ab 01. 01. 2026

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierner

Sachverhalt:

Der aktuelle Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe beträgt seit 06. 03. 2022 € 500,00 .

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Aufgrund einer Neuberechnung auf Basis der beiden letzten großen Straßenbauprojekte lauten diese wie folgt:

ABA BA34, WVA BA31 (Budweiser Straße Teil 1, 2023/24)

Straßenbau:	€	458,84 netto
Entwässerung:	€	37,81 netto
Kabelbau:	€	147,17 netto
Summe	€	644,97 netto
Summe	€	773,97 brutto

ABA BA35, WVA BA32 (Budweiser Straße Teil 2, 2024/25):

Straßenbau:	€	460,37 netto
Entwässerung:	€	20,78 netto
Kabelbau:	€	162,98 netto
Summe	€	644,54 netto
Summe	€	773,44€ brutto

in der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde daher einstimmig empfohlen, den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe ab 01. 01. 2026 auf € 600,00 zu erhöhen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung gemäß § 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, idgF, über die Neufestsetzung des Einheitssatzes für die Ermittlung der Aufschließungsabgabe genehmigen:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 600,00 festgelegt.

§ 2

1. Diese Verordnung tritt mit dem 01. 01. 2026 in Kraft.
2. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz anzuwenden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Aufhebung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Alternativenenergieanlagen in der Stadtgemeinde Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierner

Sachverhalt:

Aufgrund der derzeitigen finanziellen Lage der Stadtgemeinde Schrems müssen zahlreiche Einsparungsmaßnahmen gesetzt werden. Unter anderem sollen daher ab 2026 die Zuschüsse zur Anschaffung von Alternativenenergieanlagen in der Stadtgemeinde Schrems gestrichen werden. Begründet wird dies u. a. auch mit der Tatsache, dass der bisherige Zuschuss in der Höhe von 20 % der Anschaffungskosten, max. € 300,00 pro Anlage, keinen großen Lenkungseffekt haben würde und dass die Anschaffung von Photovoltaikanlagen insgesamt in den letzten Jahren billiger geworden ist.

Rund 10 Förderanträge aus dem Jahr 2025 sind derzeit noch offen und können auch nicht mehr positiv erledigt werden, da der Fördertopf ausgeschöpft ist. Die Antragsteller erhalten von der Gemeinde ein diesbezügliches Absageschreiben.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Alternativenenergieanlagen in der Stadtgemeinde Schrems vom 21. 03. 2024 ab 01. 01. 2026 aufzuheben; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Alternativenenergieanlagen in der Stadtgemeinde Schrems vom 21. 03. 2024 ab 01. 01. 2026 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Genehmigung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Gemäß § 72 b NÖ Gemeindeordnung 1973 hat die Stadtgemeinde Schrems zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Besorgung ihrer Aufgaben ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen, wenn

1. Innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Finanzplanung (§ 72 a) die allgemeine Haushaltsrücklage aufgebraucht wird und die gemäß § 79 NÖ GO 1973 gesetzlich maximal ausnutzbare Kontoüberziehung nicht ausreicht, um die fristgerechte Auszahlung von Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde sicherzustellen oder
2. Wenn das Haushaltspotenzial innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept, das den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung zu umfassen hat, hat die Gemeinde die Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltspotentiales festzulegen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zumindest jährlich der Entwicklung anzupassen (§ 72 b Abs. 2 NÖ GO 1973).

Laut § 72 b Abs. 3 NÖ GO 1973 ist das Haushaltskonsolidierungskonzept vom Gemeinderat zu beschließen, bei der Erstellung des nächstfolgenden Voranschlages zu berücksichtigen und der Aufsichtsbehörde spätestens mit diesem Voranschlag vorzulegen.

Der Konsolidierungsbedarf der Stadtgemeinde Schrems beträgt rund € 1,9 Mio., vor allem die Steigerung bei Verwaltungs- und Betriebsaufwand sind für die künftigen Jahre auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren.

Ursachen und Gründe für das Defizit im Haushalt:

- I Stagnierende Einnahmen aus Ertragsanteilen
- I Stark gestiegene Umlagezahlungen an das Land Niederösterreich für Krankenanstalten, Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt
- I Gestiegene Personalkosten durch hohe Gehaltsabschlüsse in den letzten Jahren
- I Sprunghaft angewachsene Sachkosten durch die extreme nationale Inflation
- I Hohe Zahlungen für Kreditrückzahlungen und Zinsen

Aufgrund dieser Umstände ist ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft derzeit äußerst schwierig zu erreichen.

Mit dem vorliegenden Konzept wird ein Maßnahmenplan beschlossen, der die bestehende Finanzierungslücke verringern und die mittel- bis langfristige Stabilität des Gemeindebudgets gewährleisten soll. Es sollen einerseits alle vorhandenen Einnahmepotentiale ausgeschöpft werden, andererseits alle Ermessensausgaben auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Folgende Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen wurden bereits getroffen:

Maßnahme	GR-Beschluss	Finanzielle Auswirkung in €
Erhöhung Hundeabgabe	Juni 2025	+ 4.000
Erhöhung Kanalbenützungsgebühren	Juni 2025	+ 161.200
Erhöhung Bereitstellungsgebühren	Dezember 2025	+ 24.000
Erhöhung Wasserbezugsgebühren	Dezember 2025	+ 185.000
Erhöhung Inseratgebühren	November 2025	+ 3.900
Erhöhung Elternbeitrag KIGA Bus	Juni 2025	+ 4.600
Erhöhung Friedhofsgebühren	Juni 2025	+ 26.200

Maßnahme	GR-Beschluss	Finanzielle Auswirkung in €
Erhöhung Menükostenbeiträge EAR	Juni 2025	+ 27.300
Erhöhung Gebrauchsabgabe	Dezember 2025	+ 8.600
Erhöhung Nächtigungstaxe	Landtagsbeschluss	+ 1.100
Erhöhung Aufschließungsabgabe	Dezember 2025	+ 40.000
		485.900

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren laufend eine Reihe von Gebührenanpassungen beschlossen, um die Ertragsseite zu stärken und Kostendeckung sicherzustellen. Die jüngsten Anpassungen im Bereich von Wasser und Kanal wurden in Abstimmung mit dem Land NÖ betriebswirtschaftlich errechnet und dementsprechend vorgenommen.

Folgende Maßnahmen zur Senkung der Ermessensausgaben werden getroffen:

Maßnahme	GR-Beschluss	Finanzielle Auswirkung in €
Entfall zusätzliche Heizkostenbeihilfe	kein Beschluss notwendig, da bisher einjährige Maßnahme	+ 22.000
Entfall Förderung von Alternativenergieanlagen	Dezember 2025	+ 25.000
Aussetzung Einschaltung Inserate im Bereich Tourismus	kein Beschluss notwendig, da bisher einjährige Maßnahme	+ 10.000
Nachbesetzungen bei Pensionierungen im nur unbedingt notwendigen Ausmaß		Nicht bezifferbar
Straßenbeleuchtung: Umstellung auf LED	zu 95 % umgesetzt	Nicht zur Gänze bezifferbar aufgrund erst heuer abgeschlossener Arbeiten
Nulllohnrunde für Gemeindemandatäre im Jahr 2026	Landtagsbeschluss	Nicht bezifferbar, da Anpassungsfaktor nicht bekannt
Seniorenausflug (2-Jahresintervall)		+ 8.000

Weitere Maßnahmen, die derzeit in Planung sind:

- I Zinsen für Darlehen:
Im Jahr 2024 waren die Zinsen auf einem vergleichsweise hohen Niveau, weshalb die Zinsaufwendungen entsprechend stark zu Buche schlugen und auch in der Finanzplanung für die kommenden Jahre (MFP) vorsichtshalber hoch angesetzt werden mussten. Inzwischen sind die Zinsen jedoch wieder gesunken, wodurch die tatsächliche Belastung geringer ausfallen wird. Weiters wurde für die bestehenden Darlehensfinanzierungen eine Analyse bei der Firma FRC in Auftrag gegeben (Portfoliomanagement), um eventuelle längerfristige Einsparungspotentiale (Zinssätze, Verlängerungen der Darlehenslaufzeiten, ...) zu erzielen.
- I Umstieg auf Leasingvarianten (anstelle der klassischen Darlehensaufnahmen) für zukünftige Anschaffungen (KFZ, EDV-Bereich)
- I In den Gemeindeverbänden soll seitens der Gemeindevertreter auf eine Reduktion der Gemeindebeiträge hingewirkt werden.
- I Überprüfung der extern vergebenen Grünraumpflege auf Notwendigkeit hinsichtlich der Mähintervalle

Zusammenfassung:

Die Stadtgemeinde Schrems steht vor der Herausforderung, ihre finanzielle Handlungsfähigkeit trotz struktureller Belastungen zu sichern. Besonders die stetig steigenden Pflichtausgaben in den

Bereichen Sozialhilfe, Gesundheitswesen und Kinderbetreuung engen die Budgetspielräume massiv ein. Gleichzeitig stagnieren zentrale Einnahmequellen wie die Ertragsanteile, wodurch ein strukturelles Defizit entsteht.

Mit dem vorliegenden Haushaltskonsolidierungskonzept wird ein Mix an Maßnahmen umgesetzt: Anpassungen bei Gebühren und Abgaben, Entfall von nicht unbedingt notwendigen Förderungen, Nachbesetzungen von Personal nur im unbedingt notwendigen Ausmaß.

Um die Stabilität des Gemeindebudgets dauerhaft zu sichern, ist eine kontinuierliche Evaluierung und Anpassung der Konsolidierungsschritte notwendig.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde einstimmig empfohlen, das Haushaltskonsolidierungskonzept wie angeführt zu genehmigen. In der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025 wurde dazu eine mehrheitliche Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge das vorliegende Haushaltskonsolidierungskonzept genehmigen.

In Zuge der darauffolgenden Diskussion erläuterte Stadtrat Roland Löffler, dass die SPÖ-Fraktion das Haushaltskonsolidierungskonzept aus folgenden Gründen nicht mittragen wird:

Die Ursache für das Defizit im Gemeindehaushalt ergibt sich u. a. auch durch stagnierende Einnahmen aus den Ertragsanteilen einerseits und stark steigenden Umlagezahlungen an das Land NÖ für Krankenanstalten, Sozialhilfe und Jugendwohlfahrt (NÖKAS-Umlage) andererseits.

Das heißt die Gemeinden bekommen jährlich immer weniger Geld vom Bund und Land und gleichzeitig sind höhere Beiträge für Krankenhäuser, Sozialhilfe und auch Rettungsorganisationen zu bezahlen.

Wird im Haushaltskonsolidierungskonzept, welches nun vom Land NÖ aufgrund der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung gefordert wird, aufgrund der nun geplanten Abgabenerhöhungen die Finanzkraft erhöht, steigt in weiter Folge auch wieder die NÖKAS-Umlage, welche sich von der Finanzkraft berechnet.

Im Falle der NÖKAS-Umlage stellt sich auch die Frage, wie diese bei einer nahenden Schließung des Krankenhauses in Gmünd und der Streichung der Nachtdienste des Roten Kreuzes in Schrems und Heidenreichstein zu rechtfertigen ist.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (16 Stimmen der ÖVP, FPÖ und Liste Prinz dafür, 12 Stimmen der SPÖ dagegen)

11. Voranschlag 2026 inkl. MFP und Haushaltsbeschluss

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 wurde das Hauptaugenmerk auf die laufenden Pflichtausgaben und unbedingt notwendigen Investitionen gelegt und die im Haushaltskonsolidierungskonzept festgehaltenen Maßnahmen umgesetzt.

Der Entwurf des Voranschlages 2026 lag in der Zeit vom 28. 11. 2025 bis einschließlich 12. 12. 2025 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden dazu bis dato keine Stellungnahmen abgegeben.

Den einzelnen Gemeinderatsfraktionen wurde der Voranschlagsentwurf 2026 am 27. 11. 2025 auf elektronischem Weg übermittelt (§ 73 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung).

Spazierer erläuterte den Voranschlag 2026 anhand des Vorberichtes wie folgt:

Das Haushaltspotential lag im Nachtragsvoranschlag 2025 bei - € 2.593.200,00, beim Voranschlag 2025 bei - € 2.903.900,00 und ist im Voranschlag 2026 mit - € 1.912.500,00 geplant. Das führt zu einem Nettoergebnis im ordentlichen Haushalt von € 195.800,00.

Die Volkszahl ist knapp rückläufig von 5.298 auf 5.274. Die Abgabenertragsanteile werden sich von € 5.350.000,00 (Voranschlag 2025) auf € 5.600.000,00 (Voranschlag 2026) steigern.

Der Schuldenstand wird sich trotz aller Maßnahmen leicht erhöhen. Im NVA 2025 lag dieser bei € 24.081.400,00. Im Voranschlag 2026 ist aufgrund von Großprojekten wie der Neubau des Wasserwerks sowie die Sanierung der Moorbادهstraße ein Schuldenstand von € 24.520.600,00 geplant.

Die Leasingverpflichtungen lagen im Vorjahr bei € 208.200,00 und werden für 2026 mit € 151.400,00 veranschlagt.

Die Finanzkraft wird sich leicht senken, und zwar von € 9.778.061,00 im Voranschlag 2025 auf € 9.762.186,00 im Voranschlag 2026.

Die NÖKAS-Umlage wird von € 1.987.000,00 (VA 25) auf € 2.095.000,00 (VA 26) steigen, die Sozialhilfeumlage von € 1.448.000,00 (VA 25) auf € 1.522.000,00 (VA 26).

Die Zusammenfassung der im Voranschlag 2025 festgesetzten Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen ergibt im Ergebnis- bzw. Finanzierungshaushalt folgende Schlusssummen:

Ergebnishaushalt (Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen) – Nettoergebnis:

Erträge	
aus der operativen Verwaltungstätigkeit	15.754.100,00
aus Transfers	3.189.500,00
Finanzerträge	100,00
Summe	18.943.700,00

Aufwendungen	
Personalaufwand	4.822.200,00
Sachaufwand	6.912.100,00
Transferaufwand	6.313.700,00
Finanzaufwand	699.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00
Summe	18.747.900,00

Nettoergebnis nach Veränderung HH-Rücklagen	195.800,00
--	-------------------

Finanzierungshaushalt – operative Gebarung:

Summe Einzahlungen	18.374.800,00
Summe Auszahlungen	16.516.100,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	1.858.700,00

Finanzierungshaushalt – investive Gebarung:

Summe Einzahlungen	437.200,00
Summe Auszahlungen	4.687.400,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-4.250.200,00

Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	-2.391.500,00
--	----------------------

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung):

Mittelaufbringung	18.660.500,00
Mittelverwendung	18.660.500,00
H 4 Endstand kumuliertes Haushaltspotential (Eigenmittel)	0,00

Neue Projekte bzw. Vorhaben:

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Investitionen (Projektcode 1) aufzunehmen sind, wird mit € 4.082.100,00 festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag beinhaltet Darlehensaufnahmen für nachstehende Projekte:

Lfd. Nummer	PROJEKT	Darlehensbetrag
1000612	Straßenbau zu ABA BA 35 und WVA BA 32	243.000,00
1000064	Sanierung Budweiser Straße ABA BA 35, WVA BA 32, Teil 2 - Ausfinanzierung	582.300,00
1000070	Sanierung Moorbachstraße, Straßenbau	144.000,00
1000066	Sanierung Horner Straße (Wasserbau)	104.000,00
1000065	Sanierung Horner Straße (Kanalbau)	58.000,00
1000069	Sanierung Moorbachstraße (Wasserbau)	660.000,00
1000068	Sanierung Moorbachstraße (Kanalbau)	1.044.000,00
1000211	Sanierung Schulkomplex – Ausfinanzierung	647.800,00
1000004	Hochwasserschutzmaßnahmen 2026	175.000,00
1850000	Generalsanierung Wasserwerk + Hochbehälter	184.000,00
1821025	Ankauf AEBI (Fuhrpark Ersatzanschaffung)	240.000,00
	Gesamtsumme	4.082.100,00

Schulden:

Aufgrund der im Jahre 2026 neu veranschlagten Darlehen in der Höhe von € 4.082.100,00 wird sich der Schuldenstand der Stadtgemeinde Schrems voraussichtlich von € 22.096.700,00 (Buchwert 31. 12. 2025) auf € 24.520.600,00 (Buchwert 31. 12. 2026) erhöht haben, wobei Tilgungen in der Höhe von € 1.658.200,00 und Zinsen in der Höhe von € 664.900,00 berücksichtigt sind (Schuldendienst netto € 2.323.100,00).

Das ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung von €4.649,34 bei einer Einwohnerzahl von 5.274.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung der geplanten Investitionen im Investitionshaushalt bestimmt sind, wird mit € 4.082.100,00 festgesetzt. Die Darlehen dürfen allerdings nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung, soweit dies nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung erforderlich ist (Einzelgenehmigung), aufgenommen und ausschließlich für den im Investitionshaushalt angegebenen Zweck verwendet werden.

Mittelfristiger Finanzplan (Ergebnishaushalt):

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2027, 2028, 2029 und 2030 umfasst folgende Voranschlagssummen:

Ergebnishaushalt gesamt 1. Ebene – interne Vergütungen enthalten:

Jahr	Summe Aufwendungen	Summe Erträge
2027	18.929.500,00	17.262.400,00
2028	19.089.500,00	17.239.500,00
2029	19.532.200,00	17.310.000,00
2030	19.779.500,00	17.357.600,00

Dienstpostenplan/Stellenplan:

Der Dienstpostenplan ist Teil des Voranschlags (§ 73 NÖ GO/§ 56 Abs. 3 NÖ STROG/§ 5 Abs. 1 Z4. VRV 2015).

Die Aufnahme eines Vertragsbediensteten darf nur erfolgen, wenn ein im Dienstpostenplan vorgesehener Dienstposten frei ist und die Aufnahmeerfordernisse erfüllt sind (§ 2 GVBG/§ 3 GBDO).

Die Ausfertigung liegt diesem Protokoll als integrierender Bestandteil bei.

Haushaltsbeschluss:

Der Haushaltsbeschluss gemäß § 73 NÖ GO liegt diesem Protokoll als integrierender Bestandteil bei.

Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Voranschlag 2026 bereits im ersten Halbjahr 2026 – nach Vorliegen neuer Daten aus dem Steueraufkommen und der Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2025 (Überschüsse oder Fehlbeträge im Investitionsnachweis) überarbeitet und ein 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erstellt werden muss.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde einstimmig empfohlen, den vorliegenden Voranschlag 2026 zu genehmigen. In der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025 wurde dazu eine mehrheitliche Empfehlung abgegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2026 inkl. MFP und Haushaltsbeschluss genehmigen.

In der anschließenden Diskussion gab Stadtrat Roland Löffler zu bedenken, dass künftig verschiedene Maßnahmen nötig sein werden, um die finanzielle Situation zu verbessern und diesbezüglich alle verfügbaren Kontakte zu Land und Bund genutzt werden sollen:

1. gemeindeseitig - künftig eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden andenken,
2. landesseitig - hinsichtlich der NÖKAS-Beiträge (derzeitige Ermittlung gem. Finanzkraft) auch in Zusammenarbeit mit den Gemeindevertreterverbänden eine andere Berechnungsmodalität (ev. nach Versorgungsqualität – die in ländlichen Gemeinden eine andere ist, als in und rundum größeren Städten) finden,
3. bundesseitig – Maßnahmen im KIG sollten auch z. B. an geografische Gegebenheiten angepasst werden (Grenzregion, etc.)

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Darlehensaufnahme Straßenbaumaßnahmen Horner Straße

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierner

Sachverhalt:

Die FRC - Finance & Risk Consult GmbH wurde von der Stadtgemeinde Schrems mit der Ausschreibung eines Darlehens über € 100.000,00, Laufzeit 25 Jahre, für die Straßenbaumaßnahmen in der Horner Straße beauftragt.

Insgesamt wurden folgende neun Banken zur Ausschreibung für die angefragte Finanzierung eingeladen.

Ausschreibungsempfänger / Finanzinstitut	Angebot(e)
Austrian Anadi Bank AG Ansprechpartner: Quinesser, Peter	Absage erhalten Anzahl Angebote: 0
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft Ansprechpartner: Schlaffer, Reinhold	Absage erhalten Anzahl Angebote: 0
HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG Ansprechpartner: Jager, Michael	Angebot(e) eingelangt Anzahl Angebote: 3
HYPO Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft Ansprechpartner: Gerda Reiter	Angebot(e) eingelangt Anzahl Angebote: 3
Marchfelder Bank eGen Ansprechpartner: Wilhelm Schindler	Kein Angebot erhalten Anzahl Angebote: 0
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel Ansprechpartner: Gerald Zeller	Kein Angebot erhalten Anzahl Angebote: 0
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG Ansprechpartner: Petra-Maria Hofbauer	Angebot(e) eingelangt Anzahl Angebote: 1
Volksbank Niederösterreich AG Ansprechpartner: Ausschreibung Ausschreibungspostfach	Absage erhalten Anzahl Angebote: 0
Waldviertler Sparkasse Bank AG Ansprechpartner: Sabine Kramler	Kein Angebot erhalten Anzahl Angebote: 0

Einige Bankinstitute bieten derzeit nicht für Finanzierungen von Gemeinden im Kommunalbereich an, wenn diese keine größeren Summen aufweisen. Dennoch haben sich drei Bankinstitute (Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, HYPO NOE und HYPO OOE) an der Ausschreibung beteiligt.

Die eingeladenen Banken haben insgesamt sieben Angebote abgegeben (4 x fix und 3 x variabel) abgegeben. Die nachstehende Vergleichsmatrix (Auszug aus dem Abschlussbericht der Firma FRC vom 26. 11. 2025) zeigt die Reihung der attraktivsten Angebote.

Finanzinstitut	Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	HYPO Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG	HYPO Oberösterreichische Landesbank Aktiengesellschaft
Betrag	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00	€ 100 000,00
Reihung [#]	1	2	3	4	5	6
Verzinsungsart	Variabel	Variabel	Variabel	Fix	Fix	Fix
Indikator	6M-Euribor	6M-Euribor	6M-Euribor			
Indikator-Stichtag	11.11.25	11.11.25	11.11.25	11.11.25	11.11.25	11.11.25
Indikator-Wert [%]	2,127	2,127	2,127			
Zinsaufschlag [%]	0,590	0,630	1,380			
Zinsuntergrenze [%]	0,590	0,630	1,380			
Zinssatz [%]	2,717	2,757	3,507	3,350	3,734	4,100
= Effektivzins [%]	2,757	2,757	3,558	3,350	3,734	4,160
Zinsanpassung	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich
Ratenperiodizität	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich	Halbjährlich
Zinsmethode	km/360	30/360	km/360	30/360	30/360	km/360
Zahlungsart	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten	Annuitäten
Tilgungsbeginn	01.03.26	01.03.26	01.03.26	01.03.26	01.03.26	01.03.26
Konditionsgültigkeit	Laufzeitende	Laufzeitende	Laufzeitende	Sonderregelung (siehe Kommentar)	Laufzeitende	Sonderregelung (siehe Kommentar)
Laufzeit [Jahre]	25	25	25	25	25	25
Rate pro Periode	€ 2 780,92	€ 2 781,03	€ 3 036,33	€ 2 968,83	€ 3 094,00	€ 3 236,00
Gesamtzins	€ 39 045,79	€ 39 051,65	€ 51 816,55	€ 48 441,25	€ 54 699,98	€ 61 800,13
Gesamtbetrag	€ 139 045,79	€ 139 051,65	€ 151 816,55	€ 148 441,25	€ 154 699,98	€ 161 800,13

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde einstimmig empfohlen, entgegen der Empfehlung der FRC das ausgeschriebene Darlehen nicht von der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG, sondern von der HYPO NÖ zum variablen Zinssatz (6M-Euribor + Zinsaufschlag 0,63) aufzunehmen: ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme des angeführten Darlehens von der HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1, zu einem variablen Zinssatz wie o. a. (6-Monats-Euribor + 0,63 %) genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Übernahme eines Teilstückes der Parzelle 82, KG Niederschrems (Mag. Ewald und Margit Dangl), in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Schrems und Widmung als Gemeindestraße sowie Genehmigung des entsprechenden Abtretungsvertrages

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Im Zuge einer privaten Grundteilung (Ankauf von Grundflächen durch Herrn Helmut Langthaler von Frau Margit Dangl und Herrn Mag. Ewald Dangl) wird gemäß Teilungsplan GZ 10665-1 vom 21. 10. 2025 der Vermessungskanzlei DI Weißenböck-Morawek ein Teilstück der Parzelle 82, KG Niederschrems, im Ausmaß von 32 m² von Frau Margit Dangl und Herrn Mag. Ewald Dangl kostenlos an die Stadtgemeinde Schrems – öffentliches Gut abtreten.

Diesbezüglich wurde von Rechtsanwalt Mag. Martin Wabra, 3950 Gmünd, Hans-Czettel-Straße 5, ein Abtretungsvertrag zwischen Frau Margit Dangl, Herrn Mag. Ewald Dangl und der Stadtgemeinde Schrems unter Beitritt von Herrn Helmut Langthaler (dieser trägt die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Vertrages) zur Beschlussfassung im Gemeinderat der Stadt Schrems vorgelegt.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde einstimmig empfohlen, den vorliegenden Abtretungsvertrag sowie die Übernahme des Teilstückes 3 in das öffentliche Gut und Widmung als Gemeindestraße zu genehmigen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Abtretungsvertrages, welcher dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil beiliegt, genehmigen.
- b) Das in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei DI Weißenböck-Morawek, GZ 10665-1, vom 21. 10. 2025, welche im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt, gekennzeichnete Trennstück 3 der Parzelle 82, KG Niederschrems, im Ausmaß von 32 m² an die Stadtgemeinde Schrems – öffentliches Gut abgetreten und dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz sind damit erfüllt.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Abverkauf der Parzelle 271/2, KG Kottinghörmanns, an Samantha Schindl und Marcel Wallner

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22. 08. 2025 ersuchten Frau Samantha Schindl und Herr Marcel Wallner, beide 3943 Schrems, Josef-Widy-Straße 6/4, um Abverkauf der gemeindeeigenen Grundstücksparzelle 271/1, KG Kottinghörmanns (Parzellierungsgebiet Kottinghörmanns Ost), im Ausmaß von 1.088 m², zu einem Preis von € 20,00/m², d. s. insgesamt € 21.760,00.

Die Kosten der Errichtung und Verbücherung des Vertrages sowie die anfallende Immobilienertragssteuer gehen zu Lasten der Käufer.

Hinsichtlich der Bauverpflichtung innerhalb von fünf Jahren ab Vertragsunterfertigung wird ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems eingetragen.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 02. 12. 2025 wurde einstimmig empfohlen, das Grundstück zu den angeführten Bedingungen an Frau Schindl und Herrn Wallner zu verkaufen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Abverkauf der gemeindeeigenen Grundstücksparzelle 271/2, KG Kottinghörmanns, an Frau Samantha Schindl und Herrn Marcel Wallner, beide 3943 Schrems, Josef-Widy-Straße 6/4, zu den o. a. Bedingungen genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Abschluss eines Bestandsvertrages mit der VSL KG, 3580 Horn, betreffend Kiosk am Hauptplatz Schrems

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung durch den Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt.

16. Abschluss einer Vereinbarung zur Installation von gemeindeeigenen Datenerfassungsgeräten in einem Schachtbauwerk der EVN Wasser GmbH in Langschwarza

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dominik Leser

Sachverhalt:

Die Katastralgemeinden Lang- und Kurzscharza werden über die EVN mit Trinkwasser versorgt. Der Wasserbezug wird von der EVN Wasser GmbH jedes Quartal in Rechnung gestellt. Anhand dieser Abrechnung wird angenommen, dass der Wasserverbrauch pro Jahr um ca. 11.000 bis 12.000 m³ zu hoch ist. Mehrere Leckortungsversuche blieben in der Vergangenheit leider erfolglos. Mit dem Einbau der „Hawle.live Box“ lässt sich der Verbrauch aktuell ablesen und die Daten werden halbtäglich aktualisiert. Mit dieser Überwachung sollte sich das Gebiet bzw. die Gebiete, in dem der Rohrbruch bzw. die Rohrbrüche sind, durch gezieltes Absperren einzelner Streckenschieber, besser eingrenzen lassen. In weiterer Folge kann eine gezielte Leckortung in Auftrag gegeben und vorgenommen werden.

Diese Vereinbarung ist notwendig, damit die Hawle.live Box weiterhin im Schacht bleiben darf und die Daten seitens der Stadtgemeinde Schrems weiter genutzt werden können.

In der Sitzung des GRA für Infrastruktur am 09. 12. 2025 wurde einstimmig empfohlen, die Vereinbarung zu genehmigen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 09. 12. 2025.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Vereinbarung zur Installation von gemeindeeigenen Datenerfassungsgeräten in Schachtbauwerken der EVN Wasser GmbH genehmigen:

I.

Die EVN Wasser GmbH gestattet der Stadtgemeinde Schrems an folgendem Übergabeschacht gemeindeeigene Datenerfassungsgeräte zur Aufzeichnung von Zählerdaten der EVN Wasser-Verrechnungswasserzähler zu installieren:

Langschwarza

II.

Werden durch den Einbau, Betrieb oder Bestand, sowie bei den Maßnahmen zur Erhaltung, Wartung oder Reparatur der gemeindeeigenen Messeinrichtungen Anlagen und Einrichtungen der EVN Wasser GmbH geschädigt, so hat die Gemeinde der EVN Wasser GmbH alle hieraus erwachsenden Schäden zu ersetzen.

III.

Die Gemeinde verzichtet gegenüber der EVN Wasser GmbH auf alle Ersatzansprüche für Beschädigung oder Störung, welche an den Messeinrichtungen der Gemeinde durch die EVN Wasser GmbH bzw. ihre Anlagen entstehen. Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche Beschädigungen, die durch Bedienstete und beauftragte Personen der EVN Wasser GmbH verursacht werden.

IV.

Bestehende Ausgangssignalstellen an den Zählern müssen für EVN Wasser-interne Messungen auch weiterhin bestehen bleiben.

V.

Die Gemeinde verpflichtet sich die durch ihre Datenerfassungsgeräte gesammelten Daten kostenlos der EVN Wasser GmbH zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind als Excel-Tabellen bzw. Grafiken auf Papier und Datenträgern vierteljährlich - nach Aufforderung durch die EVN Wasser GmbH - zu übersenden.

VI.

Im Falle des Widerrufs - von Seiten der EVN Wasser GmbH - sind die Anlagen auf Kosten der Gemeinde binnen 30 Tagen zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Erklärung der Stadtgemeinde Schrems zur Erhaltung von neu errichteten Gehsteig- und Parkflächen sowie Bordsteinabgrenzungen und Entwässerungseinrichtungen entlang der LB30, Ortsbereich Langegg

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dominik Leser

Sachverhalt:

Im heurigen Jahr wurde die LB30 im Ortsgebiet Langegg durch die Straßenmeisterei Schrems bzw. die NÖ Straßenbauabteilung 8 fertiggestellt. Für die Übernahme der Nebenanlagen und Entwässerungseinrichtungen in die Erhaltung und Verwaltung der Stadtgemeinde Schrems soll lt. Empfehlung des GRA für Infrastruktur am 09. 12. 2025 sowie des Stadtrates am 09. 12. 2025 die vorliegende Erklärung vom Gemeinderat beschlossen und unterschrieben werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Erklärung genehmigen:

Die Stadtgemeinde Schrems übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Schrems, nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-038/2024, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Sanierung und teilweise Neuerrichtung von Gehsteig- und Parkflächen sowie Bordsteinabgrenzungen und Entwässerungseinrichtungen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Verlängerungen eines Mietverhältnisses im gemeindeeigenen Wohnhaus Neugasse 2

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung durch den Bürgermeister von der Tagesordnung abgesetzt.

19. 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) a) Genehmigung eines „Grünraumvertrages“ zwischen NUA Abfallwirtschaft GmbH, Leyrer + Graf GmbH und der Stadtgemeinde Schrems betreffend Ausgleichs- flächen b) Verordnung B

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Franz Pichler

Sachverhalt:

Der Entwurf der geplanten 30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 17. 03. 2025 bis 28. 04. 2025 im Stadtamt Schrems öffentlich aufgelegt.

Am 15. 05. 2025 wurde die Verordnung A (Änderungspunkt C des örtlichen Entwicklungskonzepts und die Änderungspunkte 10 – 12 des Flächenwidmungsplans) beschlossen, welche am 29. 07. 2025 in Rechtskraft erwuchs.

Die zur Auflage gebrachten Änderungspunkte A, 1, 8 und 9 wurden aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs zum damaligen Zeitpunkt noch nicht beschlossen. Nunmehr ist die Beschlussfassung des Änderungspunkts 9 vorgesehen.

Während dieser Frist wurden zwei schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

1. Die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt (WA1, Amt der NÖ Landesregierung) teilt in ihrer Stellungnahme in Vertretung der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) als Eigentümerin von Gewässergrundstücken im Gemeindegebiet von Schrems mit, dass gegen die vorgesehene Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) grundsätzlich kein Einwand besteht. Es sei jedoch unbedingt darauf zu achten, dass entlang der Gewässer ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungstreifen frei von jeglicher Verbauung gehalten werden. Die Lage und die Breite dieser Betreuungstreifen möge mit der zuständigen Wasserbauverwaltung (Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung bzw. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinnenverbauung) festgelegt werden.

Bei Änderungspunkt 9 erfolgen keine Umwidmungen im Nahbereich von Gewässerflächen. Es lässt sich daher feststellen, dass durch die Umwidmungen keine relevanten Einschränkungen bzw. Änderungen hinsichtlich Betreuungs- und Erhaltungstreifen erfolgen.

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

2. Die Abteilung Landesstraßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung teilt mit, dass keine aktuellen Projekte im Straßennetz vorhanden sind. Als Hinweis wird angeführt, dass

die Stadtgemeinde Schrems Teil der Rad-Basisnetzregion Gmünd-Schrems und verfügt über eine fertig geplante Radwegenetzplanung. Es ist keine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle des NÖ Straßendienstes erforderlich.

*Diese allgemein gehaltene Stellungnahme wird **zur Kenntnis** genommen.*

Mit Schreiben vom 06. 05. 2025 und 08. 05. 2025 wurden von der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1), Frau MMag. Andrea Kaufmann, das naturschutzfachliche Gutachten der Abteilung Allgemeiner Baudienst – Naturschutz (BD1-N) und das raumordnungsfachliche Gutachten der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) übermittelt.

Bei beiden Gutachten wird lediglich auf den zu dieser Beschlussfassung vorgelegten Änderungspunkt 9 des Flächenwidmungsplans detailliert eingegangen.

Im naturschutzfachlichen Gutachten von Herrn Mag. Claus Stundner (Abteilung BD1-N) wird zu den Änderungspunkten angeführt, dass keine Überlagerung mit Schutzgebieten bestehen. Auswirkungen auf die beiden Naturschutzgebiete (Schremser Hochmoor und Gebhartsteich) können auf Grund der Distanz zu den Naturschutzgebieten ausgeschlossen werden. Die verfahrensgegenständlichen Änderungspunkte des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplans stehen somit nicht im Widerspruch zu den Vorgaben von Europaschutzgebieten oder Naturschutzgebieten. Landschaftsschutzgebiete sind in diesem Bereich nicht ausgewiesen.

Zu Änderungspunkt 9 führt der Amtssachverständige für Naturschutz an, dass bei der Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz nachvollziehbar eine erhöhte Bedeutung für zwei gänzlich geschützte Schmetterlingsarten erkannt wurde. Entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Z. 14 NÖ ROG 2014 werden infolgedessen ausgleichende Maßnahmen (Sodenverpflanzungen) festgelegt.

Beim Änderungspunkt 9 wurde die „Zielfläche“ in der KG Breitensee bereits festgelegt und es liegt auch bereits der Abschlussbericht des Büros ÖKOTEAM vor. Demnach wurde die Sodenverpflanzung ordnungsgemäß und nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt. Die weitere Pflege der Fläche wurde im Bericht definiert. Der Erfolg der Maßnahmen kann anhand der Etablierung der Wirtspflanze Großer Wiesenknopf und in Folge an Nachweisen der damit eng verbundenen Schmetterlingsarten beurteilt werden.

Beim Änderungspunkt 9 ist die vorgesehene Widmungsfläche bereits überwiegend vegetationsfrei. Ein verbreiteter Aufwuchs vom Großen Wiesenknopf auf den ansonsten weitgehend vegetationslosen Böschungsflächen nach Nordwesten hin, ist ein Hinweis darauf, dass die Art in diesem Bereich offensichtlich ein dichtes Aufkommen aufgewiesen hat, was die vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen gut begründet.

Zusammenfassend liegen zu den wesentlichen Änderungspunkten Abschätzungen von Auswirkungen auf den Artenschutz vor. Ausgleichende Maßnahmen wurden festgelegt und können aus fachlicher Sicht maßgebliche Beeinträchtigungen des Artenschutzes hintanhaltend, sofern diese ausreichend abgesichert werden.

Die Sodenverpflanzung bei Änderungspunkt 9 wurde bereits umgesetzt und der dementsprechende Abschlussbericht der ökologischen Bauaufsicht liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei. Weiters ist eine vertragliche Sicherstellung des Lebensraums der geschützten Schmetterlingsarten im Bereich der Ausgleichsfläche (Parz. 624/2, KG. Breitensee, Stadtgemeinde Gmünd) vorgesehen.

Im raumordnungsfachlichen Gutachten der Abteilung RU7 von Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader wird zu Änderungspunkt 9 festgestellt, dass der Änderungsanlass und die relevanten Beurteilungsaspekte für die angeführte Widmungsänderung in den vorgelegten Berichten nachvollziehbar dargelegt wurden. Beim Nachweis der dargelegten Sodenversetzung bestehen keine Widersprüche zu verbindlichen Planungsbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die Sodenverpflanzung wurde bereits umgesetzt und der dementsprechende Abschlussbericht der ökologischen Bauaufsicht liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei. Weiters ist eine vertragliche Sicherstellung des Lebensraums der geschützten Schmetterlingsarten im Bereich der Ausgleichsfläche (Parz. 624/2, KG. Breitensee, Stadtgemeinde Gmünd) vorgesehen.

Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf:

Keine

Die Änderungspunkte A sowie 1 und 8 sollen aufgrund noch erforderlichen Abklärungsbedarfs (vor-erst) nicht zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Änderungspunkte 4 und 5 (Flächenwidmungsplan) wurde zwar einem Screening unterzogen, jedoch nicht zur Auflage gebracht.

Die Änderungspunkte B (örtliches Entwicklungskonzept) sowie 2, 3, 6 und 7 wurden bereits im Rahmen der 29. Änderung zur Beschlussfassung vorgelegt und sind mittlerweile rechtskräftig (*Aufgrund der Dringlichkeit wurde die 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes nach dem Screening geteilt und dementsprechend die ursprüngliche Nummerierung auch in der Auflage der 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes übernommen*).

Die Änderungspunkte C und 10 – 12 wurden bereits im Rahmen der Verordnung A beschlossen und sind mittlerweile rechtskräftig.

In der Sitzung des Stadtrates wurde einstimmig empfohlen, den vorliegenden Grünraumvertrag sowie die Verordnung B zu genehmigen.

Antrag:

a)

Der Gemeinderat möge den vorliegenden für die Beschlussfassung des Änderungspunkt 9 der 30. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erforderlichen Grünraumvertrag zur Sicherstellung eines langfristigen Lebensraums für die artenschutzrechtlich besonders geschützten Schmetterlinge *Phengaris nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und *Phengaris teleius* (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling), abgeschlossen zwischen der NUA Abfallwirtschaft GmbH und der Stadtgemeinde Schrems unter Beitritt der Leyrer + Graf Baugesellschaft mbH, welcher dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil beiliegt, genehmigen:

b)

Der Gemeinderat möge den Änderungspunkt 9 (Flächenwidmungsplan) der 30. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes mittels folgender Verordnung B beschließen:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf den hiezu gehörigen Plandarstellungen rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Niederschrems** (Änderungspunkt 9) die auf den Plandarstellungen durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Schrems während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

20. Resolution betreffend „Klares Nein zur Einsparung des Nachtdienstes in den Rot-Kreuz-Dienststellen Schrems und Heidenreichstein“

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Franz Pichler

Sachverhalt:

Vizebürgermeister Franz Pichler teilt mit, dass am vergangenen Wochenende Pläne zur geplanten Einstellung des Nachtdienstes in den Ortsstellen des Roten Kreuzes in Schrems und Heidenreichstein bekannt wurden. Diesbezüglich soll die Resolution **„Klares Nein zur Einsparung des Nachtdienstes in den Rot-Kreuz-Dienststellen Schrems und Heidenreichstein“** im Gemeinderat verabschiedet und an folgende Stellen übermittelt werden:

- die Mitglieder der NÖ Landesregierung
- die Gemeindevertreterverbände aller Parteien
- das Rote Kreuz NÖ

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution genehmigen:

Mit großer Sorge haben wir ein den Bürgermeistern David Süß/Schrems und Alexandra Weber/Heidenreichstein zugespieltes internes Dokument zur Kenntnis genommen, aus dem hervorgeht, dass ab 1. Jänner 2026 die Ortsstellen des Roten Kreuzes in Schrems und Heidenreichstein nachts zwischen 22.00 und 6.00 Uhr aus Kostengründen nicht mehr besetzt sein werden.

Sollten sich diese Pläne bewahrheiten, wäre dies ein weiterer massiver Einschnitt in die Gesundheits- und Notfallversorgung unserer Region – nach der bereits geplanten Schließung des Krankenhauses Gmünd. Gerade diese Kombination hätte gravierende Folgen: noch längere Anfahrtswege, zusätzliche Belastungen für den Rettungsdienst und ein deutlich erhöhtes Risiko für Patientinnen und Patienten.

Als Begründung für die geplanten Einschnitte werden unter anderem eine Evaluierung von Notruf Niederösterreich, ein Rückgang der Einsatzzahlen nach dem Ende der Pandemie, allgemeine Kostengründe sowie Einsparungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Rettungsdienstvertrag genannt. Gleichzeitig geraten immer mehr Gemeinden finanziell unter Druck, da Umlagen und Beiträge – etwa im NÖKAS-System – kaum mehr leistbar sind.

Besonders betroffen wären nicht nur Schrems und Heidenreichstein selbst, sondern auch zahlreiche weitere Gemeinden, die derzeit von diesen Ortsstellen mitversorgt werden, darunter: Kirchberg am Walde, Vitis, Amaliendorf-Aalfang, Brand-Nagelberg, Eggern, Gastern mit Ruders, Kautzen und Dobersberg. Diese Gemeinden liegen großteils in einer Grenzregion mit geringer Einwohnerdichte, in der längere Anfahrtszeiten ohnehin Alltag sind.

Wir halten klar fest:

Eine Reduktion der nächtlichen Besetzung gefährdet Reaktionszeiten, Versorgungssicherheit und letztlich Menschenleben. Gerade im ländlichen Raum darf Gesundheitsversorgung nicht weiter ausgedünnt werden.

Unverständlich ist diese Entwicklung auch angesichts des enormen Engagements der zahlreichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ortsstellen sowie der hervorragenden Nachwuchsarbeit, die seit Jahren geleistet wird. Dieses Engagement verdient Rückhalt – nicht Kürzungen.

Unsere Forderungen sind daher:

- eine sofortige und ernsthafte Einbindung der betroffenen Gemeinden,
- volle Transparenz über die geplanten Maßnahmen und deren Entscheidungsgrundlagen,
- eine Neubewertung der Einsparungen unter dem Aspekt der Versorgungssicherheit im ländlichen Raum,
- sowie ein klares Bekenntnis von Land und den zuständigen Stellen zur flächendeckenden, 24-Stunden-Notfallversorgung.

Als erste Sofortmaßnahme fordern wir die Einberufung eines runden Tisches mit allen betroffenen Gemeinden, um gemeinsam mit dem Land Niederösterreich, dem Roten Kreuz und Notruf Niederösterreich tragfähige Lösungen zu erarbeiten.

Wie soll es weitergehen?

Diese Frage stellen wir nicht nur als Gemeindevertreter, sondern im Namen der gesamten Bevölkerung unserer Region. Gesundheitsversorgung darf keine Frage der Postleitzahl sein. Wir sind Gesprächsbereit – aber wir werden nicht akzeptieren, dass die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger weiter geschwächt wird.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

21. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben ABA BA 34 (Sanierungen und Erweiterungen 2023 in der KG Schrems – u. a. Budweiser Straße)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dominik Leser

Sachverhalt:

Für das Projekt ABA BA 34 (Sanierungen und Erweiterungen 2023 in der KG Schrems – u. a. Budweiser Straße) wurde im Namen der Stadtgemeinde Schrems von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Förderansuchen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eingereicht.

Nunmehr wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Vertreter des Förderungsgebers der Förderungsvertrag, basierend auf dem Umweltförderungsge-
setz, zur Annahme durch den Gemeinderat der Stadt Schrems vorgelegt.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wurde folgende Förderung bewilligt:

Der vorläufige Fördersatz beträgt 36 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 610.000,00, d. s. € 219.600,00. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Der Nominalbetrag wird mit einem Zinssatz von 2,89 % verzinst.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten um höchstens 15 % anerkannt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag mit der Antragsnummer C305311, abgeschlossen mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, zu den o. a. Bedingungen genehmigen und die diesbezügliche Annahmeerklärung abgeben.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

22. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben WVA BA 31 (Sanierungen und Erweiterung in der KG Schrems – u. a. Budweiser Straße)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dominik Leser

Für das Projekt WVA BA 31 (Sanierungen und Erweiterungen 2023 in der KG Schrems – u. a. Budweiser Straße) wurde im Namen der Stadtgemeinde Schrems von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Förderansuchen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft eingereicht.

Nunmehr wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Vertreter des Förderungsgebers der Förderungsvertrag, basierend auf dem Umweltförderungsgesetzt, zur Annahme durch den Gemeinderat der Stadt Schrems vorgelegt.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wurde folgende Förderung bewilligt:

Der vorläufige Fördersatz beträgt 17 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 520.000,00, d. s. € 88.400,00. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt. Der Nominalbetrag wird mit einem Zinssatz von 2,89 % verzinst.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten um höchstens 15 % anerkannt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag mit der Antragsnummer 305313, abgeschlossen mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, zu den o. a. Bedingungen genehmigen und die diesbezügliche Annahmeerklärung abgeben.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Im Anschluss an die Tagesordnung brachte der Bürgermeister noch folgenden Bericht zu Kenntnis:

- Für die geplanten Reihenhäuser auf der ehem. Volksfestwiese wurden die Wohnbauförderungsmittel seitens des Landes NÖ nunmehr genehmigt.

Weiters brachte Bürgermeister Ing. Mag. David Süß einen Rückblick auf das Jahr 2025, welcher dieser Niederschrift als integrierender Bestandteil beiliegt. Er bedankte sich bei allen Fraktionen für die gute und wertschätzende Zusammenarbeit und wünschte allen Stadt- und Gemeinderäten und ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest.

Anschließend begrüßte Bürgermeister Ing. Mag. David Süß die Ehrengäste, Bürgermeister a. D. Peter Müller und seine Gattin Manuela, und gab einen Überblick über den Lebenslauf sowie die Verdienste und das Wirken von Peter Müller.

Sodann nahmen Bürgermeister Ing. Mag. David Süß, Vizebürgermeister Franz Pichler, Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazierner und Stadtrat Roland Löffler die Überreichung des Ehrenringes der Stadtgemeinde Schrems samt Urkunde vor.

Bürgermeister a. D. Peter Müller bedankte sich im Anschluss an die Überreichung des Ehrenzeichens u. a. für die seitens des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schrems einstimmig verliehenen Auszeichnungen, welche er mit Stolz und Ehre tragen wird und wünschte erholsame Weihnachtsfeiertage für die weitere Arbeit im Gemeinderat viel Kraft und Energie.

Stadtrat Roland Löffler, Vizebürgermeister Franz Pichler, Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazierner, Gemeinderat Patrick Gutmayer und Gemeinderat Christian Tollar brachten abschließend ihren Dank für die Verdienste des Geehrten zum Ausdruck und erwiderten im Namen ihrer Fraktionen die Weihnachtswünsche des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Ing. Mag. David Süß, schloss um 20.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende: